

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund des §§ 8 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach durch Beschluss vom 11.12.2025 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die altersspezifischen Interessen aller 55-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rodenbach. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält er ständigen Kontakt mit der älteren Bevölkerung. Durch gezielte Unterstützung, Vernetzungsmöglichkeiten und Förderung des sozialen Austauschs soll sichergestellt werden, dass Seniorinnen und Senioren aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- (2) Im Rahmen der Interessenvertretung berät und unterstützt der Seniorenbeirat die Gemeindeorgane insbesondere bei:
 - Fragen der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen für Senioren in Rodenbach
 - Fragen des Ausbaues und der Intensivierung von Beratungs- und Hilfsdiensten für Senioren in der Gemeinde Rodenbach
 - Fragen, die die Vorbereitung auf das Alter betreffen.
- (3) Der Beirat setzt sich dafür ein, Angebote zu schaffen und Projekte zu initiieren, die den Austausch und die Vernetzung zwischen den Generationen fördern. Anliegen soll sein, das Wissen und die Lebenserfahrung der älteren Generation wertzuschätzen und in die Gemeinschaft einzubringen, um eine Atmosphäre des Miteinanders und des gegenseitigen Respektes zu schaffen.
- (4) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (5) Der Seniorenbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er in

schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Gemeindevertretung gewählt. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindevertretung die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates. Den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern wird vor der Wahl im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde durch den Gemeindevorstand.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und müssen mit Hauptwohnsitz in Rodenbach gemeldet sein. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der/die nächste Bewerber/in von der Wahlliste nach. Besteht eine Wahlliste nicht oder ist diese erschöpft, so bleibt der Platz im Seniorenbeirat unbesetzt.

Besteht der Seniorenbeirat nur noch aus weniger als vier Mitgliedern ist zu Neuwahlen des gesamten Seniorenbeirates einzuladen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates verpflichten sich regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates in der Regel einmal im Kalendervierteljahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Vertreter des Gemeindevorstandes sowie an jeweils eine benannte Person von jeder in der Gemeindevertretung vertretenden Fraktionen.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in Präsenz statt.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

Ändern der Tagesordnung

- (1) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
- a. die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - b. die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.
 - c. bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den

Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Unterstützung durch die Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbst. Der Gemeindevorstand unterstützt ihn dabei in sächlicher und personeller Hinsicht nach besten Kräften und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung, die das Leistungsvermögen des Seniorenbeirates übersteigen, sind rechtzeitig vorher mit dem Gemeindevorstand abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
- (3) Einnahmen des Seniorenbeirates aus Spenden, eigenen Veranstaltungen etc. sind zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen, wobei eine Vermögensanhäufung zu vermeiden ist. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Seniorenbeirat die Anschrift des Gemeindevorstandes nutzen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 17.12.2025

Klaus Schejna

Bürgermeister